

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13705 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Nach dem Vertrag von Lissabon erhält kein Mitgliedstaat mehr als 96 Abgeordnete im Europäischen Parlament. Damit sind in Deutschland nicht mehr wie bisher nach § 1 Satz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) 99 Abgeordnete zu wählen. Mit Urteil vom 9. November 2011 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Fünf-Prozent-Klausel bei der Europawahl in § 2 Absatz 7 EuWG nicht mit Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar und daher nichtig ist. Seitdem gibt es in Deutschland entgegen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 bei Europawahlen keine Sperrklausel mehr.

Die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) für die Bundestagswahlen geschaffenen Verbesserungen beim Rechtsschutz in Wahlsachen gelten bisher nicht für die Europawahlen. Die Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012, mit der Änderungen in der Europawahl-Richtlinie 93/109/EG zum Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten zur Verhinderung mehrfacher Stimmabgaben und mehrfacher Kandidaturen vorgenommen wurden, muss bis zum 28. Januar 2014 umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht (1.) eine Anpassung der Zahl der in Deutschland wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf 96, (2.) die Streichung der 5-Prozent-Klausel in § 2 Absatz 7 EuWG und die Einführung einer 3-Prozent-Klausel, (3.) die Angleichung des Rechtsschutzes und der Fristen bei der Europawahl an die im Gesetz über die Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen getroffenen Regelungen, (4.) die zur Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU erforderlichen Neuregelungen zum Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten und (5.) die dafür nötige Anpassung der Fristen vor.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Gesetzentwurf entstehen zusätzliche Kosten durch den zusätzlichen Aufwand für die Wahlorganisation infolge der Umsetzung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012, das künftig für alle Wahlvorschläge (Landeslisten und Bundeslisten) bestehende Rechtsmittel der Beschwerde zum Bundeswahlausschuss bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags und – wie bereits durch entsprechende Änderungen im Bundestagswahlrecht – durch die neu geschaffene Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht bei Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Absatz 1 EuWG sowie durch die – dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen entsprechende – Erweiterung des Umfangs der Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag und das Bundesverfassungsgericht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13705 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Weist“ durch das Wort „Soweit“ und das Wort „zurück“ durch das Wort „zurückweist“ ersetzt.

Berlin, den 12. Juni 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Dr. Stefan Ruppert
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Gabriele Fograscher, Dr. Stefan Ruppert, Ulla Jelpke und Wolfgang Wieland

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/13705** wurde in der 243. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)767 empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 92. Sitzung am 12. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)767 anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Der Innenausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 5. Juni 2013 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Europawahlrecht durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 110. Sitzung am 10. Juni 2013 durchgeführt.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 111. Sitzung am 12. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)767.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)767 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

2. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(4)761 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)761 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird Buchstabe d wie folgt gefasst:

,d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 3 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Dies gilt nicht für die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsberechtigten, die Teil einer nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelung für die politischen Parteien auf Europäischer Ebene und ihre Finanzierung (Abl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1), die durch Verordnung (EG) Nr. 1524/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.12.2007 (Abl. L 3425 vom 27.12.2007) geändert worden ist, als förderungsberechtigt anerkannten politischen Partei sind, wenn diese Partei in der Wahl in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mindestens 24 Mandate errungen hat und bei Berücksichtigung des Wahlvorschlags diese Partei mit Abgeordneten aus einem Viertel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Parlament vertreten wäre.“

2. In Nummer 4 werden nach dem Trippelbuchstaben ccc folgende Trippelbuchstaben angefügt:

ddd) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

eee) Es wird folgende Nummer angefügt:

„5. falls der Wahlvorschlagsberechtigte § 2 Absatz 7 Satz 2 in Anspruch nehmen will, eine dahingehende Erklärung, einen Nachweis, dass er im Sinne dieser Bestimmung als förderungsberechtigt anerkannt ist, und die genaue Angabe, in welchen Mitgliedstaaten der Vorschlagsberechtigte oder die mit ihm zur politischen Partei auf europäischer Ebene verbundene Organisationen sich an der Europawahl beteiligen.“

3. Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

f) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) In den Fällen des § 11 Absatz 2 Nummer 5 ist die Zulassungsentscheidung mit einer Feststellung über die dort genannten Voraussetzungen zu verbinden. Absatz 4a gilt entsprechend.“

4. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

9a. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer angefügt:

„12. das Verfahren zur Ermittlung der in § 2 Absatz 7 Satz 2 genannten Voraussetzungen.“

*Begründung**Allgemeines*

Die Antragstellerin stimmt dem Ziel zu, der Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) vom 22.11.2012 durch Einführung einer 3%-Sperrklausel Rechnung zu tragen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch besser Rechnung getragen werden kann, dass die Sperrklausel in Berücksichtigung des europapolitischen Ziels (Stärkung der Handlungsfähigkeit des EP) nochmals abgemildert wird. Eine solche Lösung stellt der Änderungsantrag zur Diskussion, damit in der Anhörung eine umfassende Meinungsbildung auch zu diesem Punkt erfolgen kann.

Anknüpfend an Vorschläge in der juristischen Literatur (vgl. Arndt, in Karpenstein/Mayer, EMRK, 2011, Art. 3 ZP I, Rn. 35 f.) soll die Sperrklausel nicht eingreifen, wenn zu erwarten ist, dass es nicht zu einer Zersplitterung des EP kommt, weil gleichzeitig – in zur Fraktionsbildung im Parlament ausreichender Anzahl – Abgeordnete aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das EP einziehen, die der gleichen politischen Richtung angehören. Zur Feststellung dieser Voraussetzung gibt es mit den Regelungen über die politischen Parteien auf europäischer Ebene einen hinreichenden Anknüpfungspunkt.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 7)

Die Regelung sieht in Satz 1 eine 3%-Sperrklausel vor. Diese wird jedoch in Hinblick auf das Ziel (siehe Allgemeines) in Satz 2 abgemildert und zielgerichtet europäisch ausgerichtet. Eine Fraktion im EP besteht aus mindestens 25 Abgeordneten aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten (Art. 30 Abs. 2 GO-EP). Ziehen daher bereits aus einer hinreichenden Zahl anderer Mitgliedstaaten 24 Abgeordnete der entsprechenden politischen Richtung ein, ist gesichert, dass es nicht zu einer die Handlungsfähigkeit des EP gefährdenden Zersplitterung kommt, weil eine Fraktionsbildung möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 Nr. 5)

Will die Partei die Ausnahme des § 2 Abs. 7 Satz 2 nutzen, muss sie bereits bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachweisen, dass sie zu diesem Zeitpunkt als europäische Partei anerkannt ist.

Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 7)

Mit der ohnehin zu treffenden Zulassungsentscheidung soll auch die Feststellung getroffen werden, dass der Wahlvorschlagberechtigte ggf. die Ausnahmeregel von der 3%-Klausel in Anspruch nehmen kann. Gegen eine negative Entscheidung soll der gleiche – neu eingeführte – Wahlrechtsschutz gelten wie bei der Zulassungsentscheidung.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 12)

Die Regelung ermächtigt das BMI, weitere Einzelheiten zur Feststellung der Voraussetzungen der Ausnahmeklausel festzulegen.

IV. Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/13705 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)767 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Mit der Änderung im ersten Satz des neuen § 14 Absatz 4a EuWG wird klargestellt, dass die Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss durch die neu eröffnete, spezielle Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nur insoweit angefochten werden kann, als das Wahlvorschlagsrecht der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung im Sinne des § 8 EuWG verneint wurde. Soweit der Wahlvorschlag wegen anderer Gründe zurückgewiesen worden ist, ist die Beschwerde zum Bundeswahlausschuss nach § 14 Absatz 4 EuWG – neu – statthaft.

Berlin, den 12. Juni 2013

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

